

Analyse des Missbrauchspotenzials für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Crowdlending-Plattformen in der Schweiz



Manuel Küffer

Manuel Küffer ist Senior Compliance Officer bei der Aargauischen Kantonalbank. Davor war er 13 Jahre bei der UBS tätig, zuletzt 4 Jahre im Bereich operationelles Risiko Management. Er hat den Bachelor in Betriebsökonomie und absolvierte den MAS in Economic Crime Investigation.

Der Schweizer Finanzmarkt befindet sich aufgrund der Digitalisierung in einem grossen Umbruch. Aus diesem Grund ist die Digitalisierung unter den Finanzintermediären ein omnipräsentes Thema. Von allen Seiten wird prophezeit, dass diese über kurz oder lang den Finanzplatz umwälzen wird. Dieser Wandel hat bereits begonnen. FinTech-Unternehmen treten in den Markt ein, bieten neuartige, innovative Finanzdienstleistungen an und haben damit das Potenzial, einen disruptiven Wandel herbeizuführen. Zu diesen FinTech-Unternehmen gehören auch Crowdlending-Plattformen. Im Jahr 2017 waren in der Schweiz 15 Crowdlending-Plattformen aktiv, welche in 2'035 Projekten total 186.7 Millionen CHF Kapital vermittelt haben. Im Vorjahr waren 14 Plattformen aktiv, welche 840 Projekte realisiert und damit 55.1 Millionen CHF vermittelt haben. Es handelt sich bei Crowdlending somit um ein hochaktuelles, relevantes Phänomen.

Der Autor hat festgestellt, dass Risiken bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Crowdlending bis anhin in der Fachliteratur oberflächlich und somit ungenügend analysiert wurden. Hier setzte die vorliegende Masterarbeit an. Das Ziel war zu untersuchen, ob und inwiefern sich Crowdlending-Modelle in der Schweiz für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eignen. Die Arbeit sollte Erkenntnisse liefern, anhand derer die Schweizer Crowdlending-Plattformen, aber auch die im Crowdlending-Prozess involvierten Akteure des Finanzplatzes Schweiz ihr Wissen bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Crowdlending (weiter) vertiefen können. Für diese Parteien sind Erkenntnisse über die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Crowdlending wertvoll. Je mehr Wissen darüber vorliegt, umso besser können diese Risiken gemeinsam verhindert und bekämpft werden.

Unter Bezug eines selbst entworfenen Crowdlending-Prozessmodelles wurden in einem ersten Schritt acht qualitative Interviews mit Compliance-Fachexperten durchgeführt. Es wurde erfragt, welche Typologien von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Schweizer Crowdlending-Plattformen auftauchen können. Danach wurde analysiert, in welchen konkreten Prozessschritten welche Missbrauchspo-

tenziale liegen und mittels welcher Massnahmen diese verhindert werden können. In Schritt zwei wurden vier Vertreter von Schweizer Crowdlending-Plattformen qualitativ befragt. Sie gaben ihre Einschätzungen zu den Typologien ab und zeigten auf, welche konkreten Massnahmen sie zurzeit ergreifen, um die einzelnen, identifizierten Missbrauchspotenziale zu verhindern. Es wurde analysiert, ob die bereits angewendeten Massnahmen der Crowdlending-Plattformen ausreichen, um die Missbrauchspotenziale abzudecken. Der Autor untersuchte in der Befragung der Plattformen-Vertreter weiter, ob die Crowdlending-Plattformen die generellen Pflichten gemäss der Geldwäschereigesetzgebung umsetzen oder ob in gewissen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Nebst den geplanten Fragestellungen sollte auch Spielraum bestehen für ungeplante, wichtige Erkenntnisse.

Während dem Analyseteil kam der Autor auf die Idee, eine Risikoeinschätzung zu verfassen. Die befragten Personen sowie der Autor sind der Meinung, dass die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Crowdlending-Plattformen tief, aber dennoch vorhanden sind. Welches der beiden Risiken höher ist, kann anhand der Interviews nicht abschliessend beurteilt werden. Der Autor ist der Meinung, dass das Risiko von Terrorismusfinanzierung etwas höher ist als dasjenige von Geldwäscherei. Diverse Punkte sprechen für oder gegen das Vorhandensein der beiden Risiken. Gegen beide Risiken spricht, dass Crowdlending in der Schweiz (zumindest zurzeit noch) ein nationales Geschäft ist: Kreditgeber und Kreditnehmer müssen über ein Konto einer Schweizer Bank verfügen. Gegen das Risiko von Geldwäscherei spricht: Allzu hohe Beträge können zurzeit vermutlich nicht gewaschen werden, zumal dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auffallen würde. Viele Plattformen verzeichnen noch relativ kleine Volumina – grosse Beträge fallen schnell auf. Zudem sind zwar stetige Rückzahlungen lukrativ für permanentes Geldwaschen, aber bei Crowdlending sind dies kleine Beträge. Der Autor würde einfachere, bargeldintensive Möglichkeiten zum Geldwaschen bevorzugen (z.B. Autohandel, Restaurants etc.).

Als Argument gegen das Risiko von Terrorismusfinanzierung wurde genannt, dass ein Terrorfinanzierer Rückzahlungen eher vermeiden wolle. Der Autor kann sich vorstellen, dass es einem Terrorfinanzierer je nach dem egal ist, ob er nach erfolgreicher Finanzierung seines Vorhabens die Rückzahlungen vornehmen kann oder nicht.

Es konnten total acht Typologien von Geldwäscherei und vier Typologien von Terrorismusfinanzierung erarbeitet werden. Die Vertreter der Crowdlending-Plattformen sowie der Autor gewichteten diese als unterschiedlich wahrscheinlich ein. Vom Autor wurde die Wahrscheinlichkeit von vier Typologien als gering und von acht Typologien als mittel eingeschätzt. Bei den vier Geldwäscherei-Typologien, die der Autor mit mittel bewertete, waren folgende Faktoren massgebend: Der Täter muss nur einen Account (und nicht mehrere) einrichten und könnte auf mehreren Plattformen gleichzeitig agieren. Dies bedeutet weniger Aufwand und ein geringeres Risiko entdeckt zu werden. Es muss kein Zinssatz manipuliert werden und keine Kooperation zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber vorhanden sein. Es werden ehrliche, ahnungslose Kreditgeber oder Kreditnehmer involviert. Obwohl die einbezahlten Gelder von Schweizer Banken kommen, bezweifelt der Autor stark, dass man davon ausgehen kann, dass die Herkunft der Gelder sauber abgeklärt wurde. Die Banken halten ihre KYC-Pflichten mit unterschiedlicher Qualität ein. Alle vier Typologien der Terrorismusfinanzierung wurden als mittel eingestuft. Die Gründe waren folgende: Erscheint der Terrorkämpfer, die Terrorgruppierung, der Mittelsmann oder die NPO als Kreditnehmer nicht auf der Namensliste, hat die Plattform keine Chance, diese zu entlarven. Entdeckt die Plattform sowie die kontoführende Bank den Täter bei der Registrierung und Prüfung nicht, steht der Terrorismusfinanzierung nichts mehr im Wege. Für den Täter als Kreditnehmer stellt Crowdlending eine gute und effiziente Option dar für die Sammlung seiner Gelder zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung. Er kann relativ einfach und schnell von einer grossen Crowd über mehrere Plattformen gleichzeitig viel Kapital sammeln, wobei jeder Kreditgeber einen kleinen, unauffälligen Betrag beisteuern kann. Hingegen könnte aus Sicht des Autors ein Kreditgeber, welcher den Terrorismus finanzieren will, deutlich weniger umständlichere Wege wählen als Crowdlending (z.B. Geld in Kuvert oder via Banküberweisung schicken).

Es wurden gesamthaft 25 Missbrauchspotenziale in den einzelnen Prozessschritten identifiziert, wobei bei acht davon Lücken in den Massnahmen der Plattformen festgestellt wurden. Die acht Missbrauchspotenziale betreffen das Identifikationsverfahren, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, marktunübliche Angebote im Auktionsmodus, Finanzierungszusagen mit inkriminierten Geldern, Bareinzahlungen seitens Kreditnehmer und Kreditgeber, Geldflüsse von Drittkonten sowie den Sekundärmarkt. Für diese acht Missbrauchspotenziale wurden konkrete Handlungsempfehlungen formuliert. Alle acht Missbrauchspotenziale betreffen Geldwäscherei, wogegen nur vier Terrorismusfinanzierung betreffen.

Zudem konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass die Crowdlending-Plattformen die wichtigsten GwG-Pflichten aktuell entsprechend ihrem Risikoprofil gut einhalten. Wichtig aus Sicht des Autors ist, dass die Plattformen jährlich von der SRO sowie von einem externen Auditor überprüft werden. In Zusammenarbeit mit diesen Parteien kann in Zukunft immer noch eine Verschärfung der Umsetzung der GwG-Pflichten vereinbart werden. Die Bedeutung der Plattformen wird in Zukunft sicherlich zunehmen: Einerseits werden höhere Volumina über die Plattformen laufen, andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass inskünftig auch exotischere Kunden als Nutzer agieren könnten. Dann wären die GwG-Massnahmen aus Sicht des Autors zu überdenken.

Nebst der Risikoeinschätzung hatte der Autor eine zweite Idee, die zu Beginn der Arbeit nicht geplant war. Aus den identifizierten Missbrauchspotenzialen wurden mehr und mehr diverse red flags erkennbar, die einen Kreditnehmer oder Kreditgeber auffällig erscheinen lassen in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Umso mehr dieser einzelnen red flags bei einem einzelnen Nutzer aufeinandertreffen, desto verdächtiger lässt ihn dies erscheinen. Der Autor schlägt vor, diese red flags in den Due Diligence Prozess der Crowdlending-Plattform miteinzubeziehen.

Als Essenz aus den Untersuchungen wurde zum Schluss als Weiterentwicklung des bestehenden Wissens ein Merkblatt ausgearbeitet, welches an die Crowdlending-Plattformen in der Schweiz sowie an die involvierten Parteien des Finanzplatzes Schweiz verteilt werden soll.